



Erd- und Bodenaufbereitungsanlage Schwarzbachtal GmbH

74915 Waibstadt • Siemensstr. 1 • Tel. 0 72 63 / 6 08 25 • Fax 6 08 45

Preisliste

Erd- und Bodenaufbereitungsanlage Schwarzbachtal GmbH

Alle Angaben sind unverbindlich, ein verbindliches Angebot erhalten Sie durch unsere Disposition. Ergänzend gelten unsere Hinweise und Zusatzleistungen. Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Preise werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.

Preisliste ab 15.06.2025

Material-Nr.

Material

Preis/t

Erdmaterial / Aushub / Steinmaterial Abgabe		
80 20 00	Ausgang Oberboden / Mutterboden	4,75 €
80 20 01	Ausgang Mutterboden (gesiebt)	7,50 €
80 20 02	Ausgang Erdmaterial	7,00 €
Natürliche Korngemische Abgabe		
80 21 00	Kies/Sand gemisch	16,60 €
80 21 01	Verfüllsand 0/1	24,00 €
80 21 03	Edelsplitt Moräne 1/3	42,00 €
80 21 04	Edelsplitt Moräne 2/8	19,90 €
80 21 05	Splitt 2/8	18,85 €
80 21 07	Splitt 16/32	19,90 €

Recycling Abgabe		
80 23 00	Recyclinggemisch 0/32, güteüberwacht **	6,00 €
80 23 01	Recyclinggemisch 0/45, güteüberwacht **	6,00 €
80 23 06	Recycling Sand 0/2	3,50 €
80 23 10	Betonrecycling 0/45	7,50 €
80 23 12	Bauschuttrecycling 0/45	5,00 €
80 23 14	Asphaltrecycling 0/45	6,00 €
Felsen/Findlinge/Flussbausteine Abgabe		
80 24 02	Flussbausteine Klasse 2 (10-30 cm) CP 63/180	auf Anfrage!
80 24 03	Flussbausteine Klasse 3 (15-45 cm) CP 90/250	auf Anfrage!
80 24 07	Findlinge bis 60 cm	auf Anfrage!
80 24 08	Findlinge über 60 cm	auf Anfrage!
80 24 10	Jura- Felsen 40, grob gespalten	auf Anfrage!
80 24 12	Jura- Felsen 60, grob gespalten	auf Anfrage!

alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Standort: 74921 Helmstadt Barga, Steinweg

**Erfüllt Anforderungen DIN EN 13285 TL SoB u. DIN EN 13242 TL Gestein

Angebots- und Auftragsbedingungen der Erd- und Bodenaufbereitungsanlage Schwarzbachtal GmbH

Stand 01.03.2025

1 Angebots- und Auftragsbedingungen

- Das Angebot ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich einer Auftragsbestätigung der Erd- und Bodenaufbereitungsanlage Schwarzbachtal GmbH.
- Die Annahme des Angebots hat in Text- oder Schriftform zu erfolgen. Sie ist verbindlich.
- Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, sind unsere Rechnungen 14 Kalendertage nach Rechnungszugang netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- Die Preisbindung nach erfolgter Beauftragung innerhalb der Angebotsgültigkeit beträgt 3 Monate.
- Auftragsgrundlage sind unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Angebot beigelegt sind.
- Eine Anlieferung oder Abholung außerhalb unserer allgemeinen Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Wir behalten uns vor, für Anlieferungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zusätzliche Gebühren zu berechnen. Die saisonalen Öffnungszeiten sind unserer Website www.hauck-gmbh.com zu entnehmen.
- Die Anlieferung oder Abholung ist mit dem zuständigen Personal mindestens drei Tage vor Anlieferung bzw. Abholung abzustimmen. Die Anlieferung bzw. Abholung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann aufgrund von Kapazitätsengpässen, witterungs- und personalbedingten bzw. materialspezifischen Bedingungen nicht garantiert werden.

1.1 Materialannahme/Ankauf durch uns:

- Bei Materialannahme durch uns gilt das Angebot vorbehaltlich einer gesondert schriftlich abzugebenden Anlieferungserklärung des Verkäufers.
- Eine Materialannahme erfolgt erst nach unserer Prüfung und schriftlichen Freigabe aufgrund der uns vorliegenden Anlieferungserklärung, Probenahmeprotokollen sowie Deklarationsanalysen. Vor Erteilung der Freigabe zur Materialannahme verweigern wir jegliche Annahme. Die Annahme ist maßgebend für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Materials.
- Ist das Material bei der Annahmekontrolle bzw. beim Abladen nicht frei von nicht unerheblichen Sach- oder Rechtsmängeln bzw. weicht insbesondere nicht unerheblich von der deklarierten bzw. unter Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 dieser Angebots- und Auftragsbedingungen charakterisierten Beschaffenheit ab, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die unverzügliche Rücknahme des Materials ist in diesem Fall vom Verkäufer zu gewährleisten. Anderenfalls hat der Verkäufer für die Kosten der fachgerechten Entsorgung und die entstandenen Mehrkosten aufzukommen.
- In regelmäßigen Abständen und bei Verdachtsfällen führen wir chemische Kontrollen der angelieferten Materialien durch. Werden bei den Kontrollen die unter Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 dieser Angebots- und Auftragsbedingungen für das jeweilige Material beschriebenen Grenzwerte überschritten, hat der Verkäufer für die Kosten der fachgerechten Entsorgung und die entstandenen Mehrkosten aufzukommen.

- Unsere Angebotspreise gelten grundsätzlich für Abbruchabfälle mit einer maximalen Kantenlänge von bis zu 60 cm. Soweit ohne zusätzliche, vorherige schriftliche Vereinbarung Abbruchabfälle mit Kantenlängen größer als 60 cm angeliefert werden, können dem Verkäufer Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.
- Alle Probenahmen müssen nach LAGA PN98 in der neusten Fassung erfolgen.

1.1.1 Annahme Bodenmaterialien:

- Es werden ausschließlich unbelastete Bodenmaterialien der Kategorie BM-0 nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Kategorie Z0 nach der Tabelle 6-1 der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ nach Prüfung der vorgelegten qualifizierten Deklarationsanalysen und entsprechendem Probenahmeprotokoll und Bildern angenommen.
- Bei einer Menge zwischen 0 und 250 m³ Bodenmaterial eines Haufwerkes werden mindestens 2 Beprobungen mit entsprechender Deklarationsanalyse gefordert. Diese hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen und uns die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Für jede weiteren 1 - 250 m³ Bodenmaterial werden mindestens zwei zusätzliche Beprobungen mit entsprechenden Deklarationsanalysen gefordert. In-situ-Beprobungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.

1.1.2 Annahme Bitumenbruch:

- Angenommen wird ausschließlich sortenreiner Bitumenbruch der Verwertungsklasse A gemäß RuVa-StB 12 mit PAKGehalt < 10 mg/kg. Dies ist durch qualifizierte Beprobungen nachzuweisen.
- Bei einer Menge zwischen 0 und 250 to Bitumenbruch eines Haufwerkes werden mindestens 2 Beprobungen mit entsprechender Deklarationsanalyse gefordert. Diese hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen und uns die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Für jede weiteren 1 - 125 to Bitumenbruch wird mindestens eine zusätzliche Beprobung mit entsprechenden Deklarationsanalysen gefordert. In-situ-Beprobungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.

1.1.3 Annahme Bauabbruchabfälle:

- Angenommen werden ausschließlich Bauabbruchabfälle in Form von Beton, Ziegeln, Fliesen und Mauerwerk. Diese müssen frei von Dämmstoffen, Gips, Dachpappe, Rigips, Putzen, Bims, Holz, Styropor, Glas, Kunststoffen, Stroh, Metallen, Bodenmaterial, Hausmüll, Asbest oder sonstigen schädlichen Verunreinigungen sein. Für beschichtete Abbruchabfälle können zusätzliche chemische Analysen verlangt werden.
- Falls oben aufgelistete Störstoffe enthalten sein sollten, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Wird die Annahme nicht verweigert, hat der Verkäufer für die Kosten der fachgerechten Entsorgung und die entstandenen Mehraufwendungen aufkommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Erd- und Bodenaufbereitungsanlage Schwarzbachtal GmbH

Stand 01.03.2025

Inhalt

1. Geltungsbereich und Form	1
2. Ankauf/Materialannahme durch uns	1
3. Verkauf/Materialabgabe durch uns	3
4. Weitere Bedingungen	4

1. Geltungsbereich und Form

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfts- und Lieferbeziehungen mit unseren Vertragspartnern („Kunden“), insbesondere für Verträge über den Ankauf/die Materialannahme bzw. den Verkauf/die Materialabgabe von Baustoffen („Ware“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.2 Spätestens mit der Anlieferung oder Abholung der Baustoffe bei unserem Betrieb gelten diese AGBs vom Kunden als anerkannt.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende ABG des Kunden für die Anlieferung oder Abholung von Baustoffen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde ihm Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Mängelanzeige) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Ankauf/Materialannahme durch uns

2.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, an unser Lager in Helmstadt-Bargen. Dies ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld des Kunden).

2.2 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit des Kunden ist bindend. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten aus welchen Gründen auch immer nicht einhalten kann. Ist der Kunde mit der Anlieferung seiner Waren in Verzug, sind wir nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, pro angefangener Kalenderwoche des Lieferverzugs eine

Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Kunden zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

2.3 Angelieferte Baustoffe müssen frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Verunreinigungen sind Bestandteile, die eine Wiederverwendung der Materialien aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf eine Umweltbeeinträchtigung einschränken oder ausschließen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische Stoffe (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest), die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer zu verändern. Zur Wiederverwendung nicht geeignet, gelten außerdem folgende Stoffe: Hausmüll, Holz, Metalle, Kunststoffe, Pappe, Papier, Gips, Putz, Styropor, Dachpappe, Dämmbaustoffe.

2.4 Angelieferte Baustoffe dürfen nicht aus Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, Kokereien, Stahlwerken oder ähnlichen Industriebetrieben stammen.

2.5 Der Kunde hat anzuliefernde Baustoffe vor Anlieferung auf das Vorhandensein von unter Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 dieser AGB genannten Stoffe zu prüfen und versichert, dass die Materialbeschaffenheit und Herkunft den dort genannten Bedingungen entspricht.

2.6 Der Kunde bzw. dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe ist verpflichtet, auf dem Lieferschein u. a. den Namen des Anlieferers und des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, den Inhalt der Lieferung (Bezeichnung und Menge) und die Herkunft der Baustoffe anzugeben. Der Anlieferer hat die Richtigkeit der Angaben auf dem Lieferschein durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners zu prüfen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

2.7 Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach der Anlieferung Materialkontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

2.8 Soweit das angelieferte Material nicht unseren Annahmebedingungen entspricht, ist der Kunde verpflichtet dieses abzuholen. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Kontrolle. Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere hat der Kunde in diesem Fall die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.

2.9 Der Kunde versichert, dass das angelieferte Material frei von Rechten Dritter ist.

2.10 Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.11 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelrechten uneingeschränkt zu. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Kunden (Verkäufer) benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte

Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Kunden (Verkäufer) obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

2.12 Ist der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Kunde Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.

3. Verkauf/Materialabgabe durch uns

3.1 Für jeden Kunden führen wir eine Bonitätsprüfung durch, aus der sich die Höhe des gewährten Kreditlimits ableitet, es sei denn, der Kunde wünscht dies nicht und leistet jeweils Vorkasse. Überschreitet die Summe der offenen Forderungen einschließlich der Summe der ausstehenden Aufträge den Kreditrahmen, können wir für den überschrittenen Betrag die Zahlung in Vorkasse oder eine vergleichbare Leistung verlangen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.2 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind sämtliche noch offenstehenden Forderungen sofort fällig und wir können für die Dauer des Verzuges unsere Leistung auch in Bezug auf andere Aufträge des Kunden verweigern. Ebenso sind wir nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der Ware an unserem Lager in Helmstadt-Bargen, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist (Holschuld des Kunden).

3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der Ware pro angefangener Kalenderwoche, beginnend mit der Abholungsfrist bzw. der Mitteilung der Abholungsbereitschaft der Ware, maximal aber in Höhe von 5% des Nettopreises. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.5 Die von uns verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den jeweiligen Kunden unser Eigentum. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B.

Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenständen/Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung/Verarbeitung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

3.6 Wir sind jederzeit zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für diesen zumutbar ist.

3.7 Die Ware soll gemäß den jeweils einschlägigen Allgemeinen Technischen Regelwerken sowie den Zusätzlichen Technischen Regelwerken beschaffen sein. Weitere von uns gemachte Angaben zur Beschaffenheit sind als annähernd zu betrachten. Insbesondere dürfen vorgeschriebene Grenzwerte um die in den Technischen Regelwerken enthaltenen Toleranzen abweichen. Die Technischen Regelwerke stellen den Maßstab zur Feststellung dar, ob die Ware mangelfrei ist.

3.8 Der Kunde hat Mängel der von ihm erworbenen Ware unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängelhaftung ein Jahr ab Übergabe der Ware. Ist der Kunde ein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, gilt dies nur für Schadensersatzansprüche. Die Verjährungsverkürzung gilt jeweils nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Übergabe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelung zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, §§ 444, 445b BGB).

4. Weitere Bedingungen

4.1 Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend. Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten nur dann als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder wenn unsere Leistung vorbehaltlos erbracht wurde. Angaben zu unseren Produkten und Leistungen in Preislisten stellen kein uns bindendes Angebot dar.

4.2 Es gelten die vereinbarten Preise. Im Übrigen erfolgt die Berechnung nach unserer am Leistungstag jeweils geltenden Preisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

4.3 Die von uns genannten Termine unserer Leistungserbringung sind unverbindlich. In jedem Fall ist für den Eintritt unseres Verzugs eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle eines von uns zu vertretenden Verzugs ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.4 Bei Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - sind wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Gegenrechte des Kunden aus demselben Vertrag wegen Mängeln, Nichtleistung und / oder unfertiger bzw. unvollständiger Leistung bleiben hiervon unberührt.

4.6 Der Kunde haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

4.7 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4.8 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

4.9 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Waibstadt.